

Dezernat II
StadtkämmereiDatum 18.02.2020
Gz. 20.18/st-20.25.72-
35905/2020
Telefon 56-3821

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	20.04.2020	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Anlagen

- Anlage 1 - Ausgabeermächtigungsreste Ergebnishaushalt
 Anlage 2 - Ausgabeermächtigungsreste Finanzhaushalt (Investitionen)
 Anlage 3 - Einnahmeeremächtigungsreste Finanzhaushalt
 Anlage 4 - Bericht zum vorläufigen Rechnungsabschluss 2019
 Anlage 5 - Liste über nicht gebildete Ermächtigungsreste

Betreff

Rechnungsabschluss 2019 - Bildung von Ermächtigungsresten**I. Antrag**1. Der Gemeinderat beschließt:

- | | |
|---|------------------|
| a. Ausgabeermächtigungsreste des Ergebnishaushaltes (Anlage 1). | 9.647.800 EUR |
| b. Ausgabeermächtigungsreste der Investitionen größer 200.000 EUR (Anlage 2). | 30.053.500 EUR |
| c. Einnahmeeremächtigungsreste (Anlage 3) | - 21.265.000 EUR |

2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- | | |
|--|----------------|
| a. Ausgabeermächtigungsreste der Investitionen kleiner 200.000 EUR in Zuständigkeit der Verwaltung (Anlage 2). | 6.866.000 EUR |
| b. Ausgabeermächtigungsreste der Investitionen von bereits bewirtschafteten Vorhaben (Anlage 2) | 88.311.000 EUR |
| c. Vorab genehmigte Ausgabeermächtigungsreste ErgHH | 373.200 EUR |
| d. Vorab genehmigte Ausgabeermächtigungsreste Invest. | 9.005.200 EUR |

3. Die Ermächtigungsreste 2019 werden somit wie folgt festgesetzt:

Ausgabeermächtigungsreste Gesamt	144.256.700 EUR
davon ErgHH (Anlage 1)	10.021.000 EUR
davon FinHH Investitionen (Anlage 2)	134.235.700 EUR
Einnahmeeremächtigungsreste Gesamt	-21.265.000 EUR
davon FinHH Investitionen (Anlage 3)	-21.265.000 EUR

4. Aufhebung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für den Zweigleisigen Ausbau zwischen Schweigern und Leingarten (I54705103901) in 2020 aus der Deckungsreserve 2020 in Höhe von 480.000 EUR (vgl. DS 314/2019). Es werden stattdessen überplanmäßig Mittel in Höhe von 480.000 EUR bei der Kostenstelle 54705000 Öffentlicher Personennahverkehr 2019 zur Verfügung gestellt. Diese werden als Ermächtigungsreste nach 2020 übertragen (siehe hierzu Anlage 1).
5. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum vorläufigen Rechnungsabschluss 2019 zur Kenntnis.
6. Der Gemeinderat nimmt die Liste der nicht gebildeten Ermächtigungsreste zur Kenntnis (Anlage 5).

II. Sachverhalt

Die Bildung von Ermächtigungsresten ist im Interesse einer kontinuierlichen Haushaltsführung alsbald nach Ablauf eines Haushaltsjahres vorzunehmen.

Die Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 21 Gemeindeshaushaltsverordnung (GemHVO) stellt eine Ausnahme des Grundsatzes der zeitlichen Bindung dar.

Dabei wird zwischen der **Übertragbarkeit kraft Gesetz**, z.B. für Auszahlungen für Investitionen und der **Übertragbarkeit kraft Haushaltsvermerk** (im Haushaltsplan) für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets unterschieden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die Übertragbarkeit kraft Gesetz auf bereits bewirtschaftete Haushaltsmittel bezieht (sogenannte Verpflichtungsreserve). Die Zuständigkeit für nicht bewirtschaftete Haushaltsmittel (sogenannte Verfügungsreserve) richtet sich nach den Grenzen der Bewirtschaftungsbefugnis.

Der Haushaltsplan 2019/2020 enthält keinen Haushaltsvermerk für die Bildung von Ermächtigungsresten eines Budgets. Somit liegt die Entscheidung über die Bildung von Ermächtigungsresten im Ergebnishaushalt unabhängig von der Betragshöhe und unabhängig davon, ob es sich um bewirtschaftete oder nicht bewirtschaftete Haushaltsmittel handelt, in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die **Zuständigkeiten** für die Übertragung der Ermächtigungsreste sind wie folgt:

- Ermächtigungsreste im Ergebnishaushalt:
Zuständigkeit Gemeinderat, da kein Haushaltsvermerk
- Nicht bewirtschaftete Mittel für Investitionen (bis 200.000 EUR):
Zuständigkeit Verwaltung gemäß Bewirtschaftungsbefugnis (Hauptsatzung)

- Nicht bewirtschaftete Mittel für Investitionen (ab 200.000 EUR)
Zuständigkeit Gemeinderat gemäß Bewirtschaftungsbefugnis (Hauptsatzung)
- Bereits in 2019 bewirtschaftete Mittel bei den Investitionen
Übertragbarkeit kraft Gesetz

Aus Transparenzgründen wurden jedoch - wie bisher - alle aus der Sicht der Verwaltung zur Bildung von Ermächtigungsresten vorzusehenden Haushaltsmittel, ohne Rücksicht auf Zuständigkeiten, in dieser Gemeinderatsdrucksache zusammengefasst.

Im Bereich ihrer Zuständigkeit hat die Verwaltung die Ermächtigungsreste gebildet (insoweit nur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat).

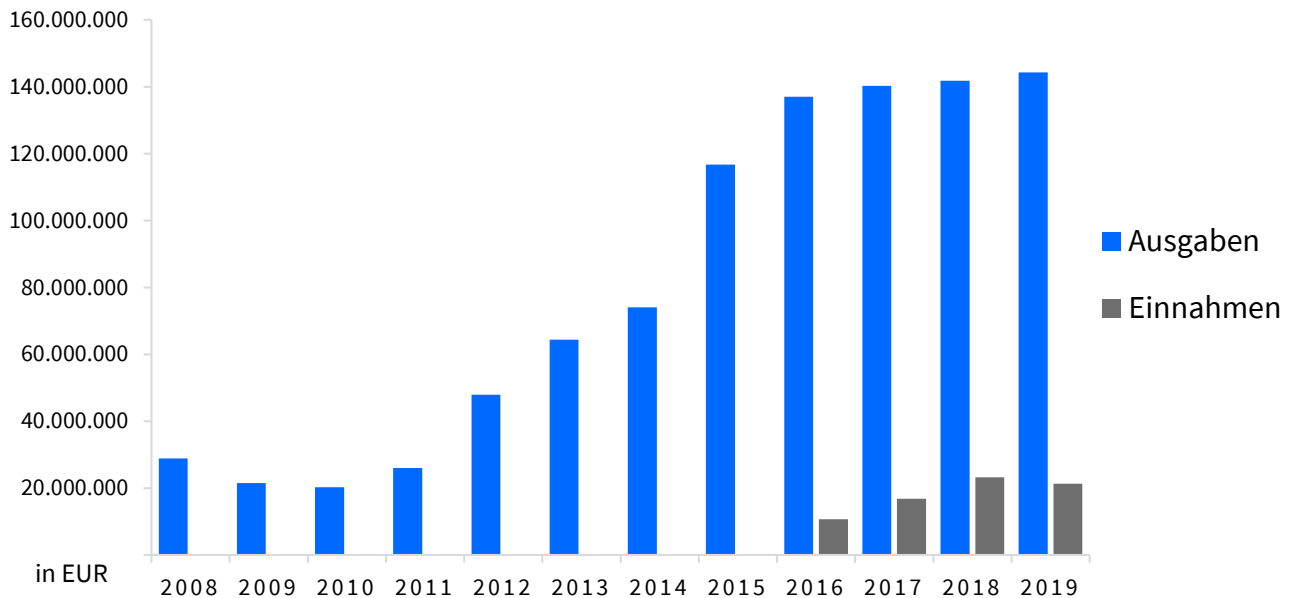
Die Drucksache enthält darüber hinaus auch alle bereits vorab genehmigten Ermächtigungsreste (insoweit nur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat).

Übersicht über die Ermächtigungsreste

Ausgaben	Nicht bewirtschaftete Mittel		Bewirtschaftete Mittel		SUMME
	Genehmigung in Zuständigkeit der Verwaltung	Genehmigung in Zuständigkeit des Gemeinderates	Übertrag Kraft Gesetz, da Mittel bewirtschaftet	Übertrag aufgrund Vorabgenehmigung	
Ergebnishaushalt (Anlage 1)	0	9.647.800	0	373.200	10.021.000
Investitionen (Anlage 2)	6.866.000	30.053.500	88.311.000	9.005.200	134.235.700
GESAMT Ausgabe ER	6.866.000	39.701.300	88.311.000	9.378.400	144.256.700

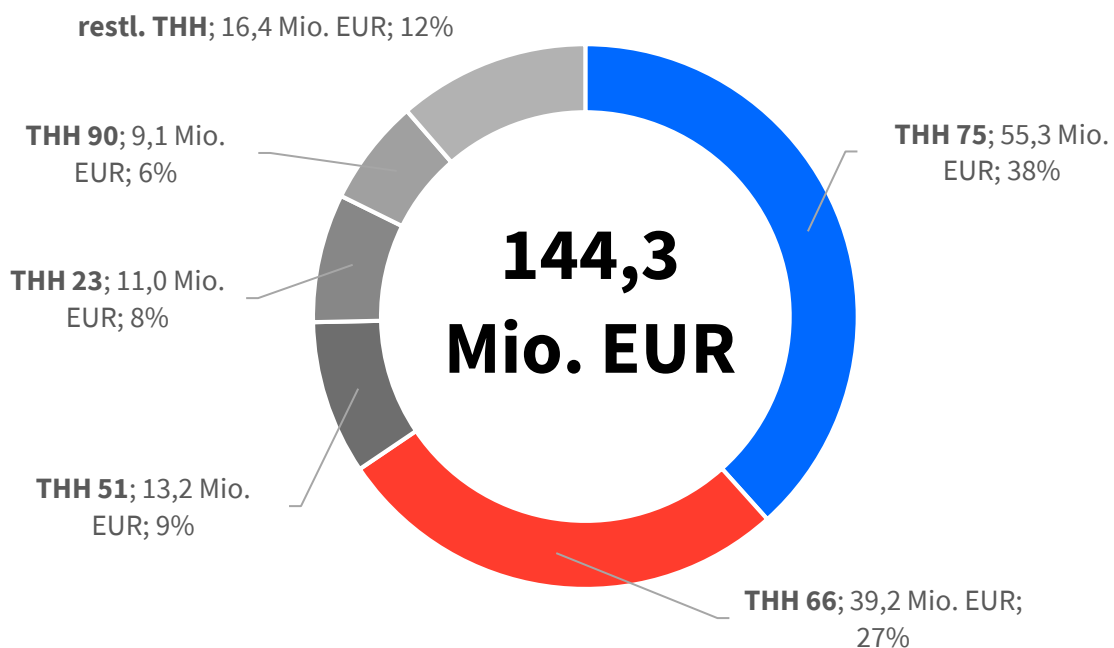
Einnahmen	Nicht bewirtschaftete Mittel		Bewirtschaftete Mittel		SUMME
	Genehmigung in Zuständigkeit der Verwaltung	Genehmigung in Zuständigkeit des Gemeinderates	Übertrag Kraft Gesetz, da Mittel bewirtschaftet	Übertrag aufgrund Vorabgenehmigung	
Investitionen (Anlage 3)	0	-21.265.000	0	0	-21.265.000
GESAMT Einnahme ER	0	-21.265.000	0	0	-21.265.000
Gesamtsumme					122.991.700

Entwicklung der gesamten Ermächtigungsreste 2008 – 2019:



Die Grafik liefert Informationen über die Entwicklung der gesamten Ermächtigungsreste getrennt nach Ausgaben sowie Einnahmen für die Jahre 2008 bis 2019. Durchschnittlich haben sich die Ausgabeermächtigungsreste in der Zeit von 2011 bis 2016 jährlich um rd. 40 % erhöht. In den Jahren 2016 bis 2019 stagniert diese Entwicklung und es kommt lediglich noch zu geringen Erhöhungen. Die Ausgabeermächtigungsreste 2019 liegen bei rd. 144,3 Mio. EUR und damit rd. 2,5 Mio. EUR über dem Vorjahreswert.

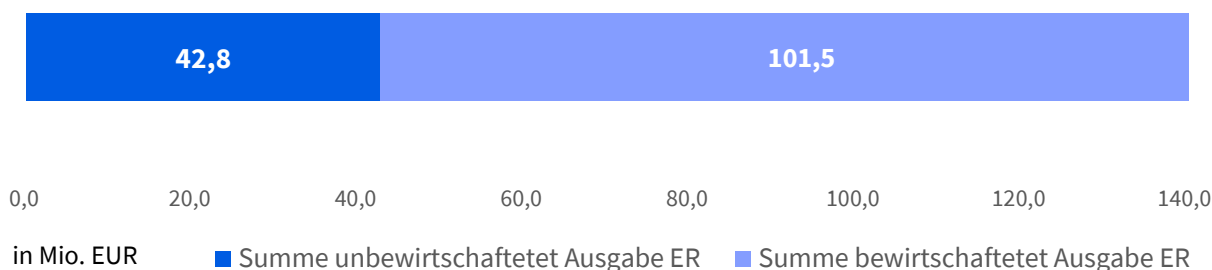
Ausgabeermächtigungsreste 2019 (ErgHH und FinHH) nach Teilhaushalten:



Die gesamten Ausgabeermächtigungsreste betragen in 2019 rund 144,3 Mio. EUR. Diese liegen somit 2,5 Mio. EUR über dem Vorjahreswert von rd. 141,8 Mio. EUR.

Rund zwei Drittel der gebildeten Ausgabeermächtigungsreste betreffen den Hoch- bzw. Tiefbaubereich, was insbesondere an den Investitionsvorhaben liegt, die sich zwar in der Planung befinden oder bereits bewirtschaftet werden, deren Mittelabflüsse sich allerdings zeitlich in die Folgejahre verschieben. Detaillierte Aufstellungen zu den Verhältnissen bewirtschaftete/unbewirtschaftete Maßnahmen sowie der größeren Einzelmaßnahmen der Ausgabeermächtigungsreste finden sich in den nachfolgenden Schaubildern sowie der Anlage 1 sowie Anlage 2.

Ausgabeermächtigungsreste im Verhältnis unbewirtschaftet / bewirtschaftet:



Die Ausgabeermächtigungsreste sind zu 70,4 % bereits bewirtschaftet, d. h. es sind bereits Aufträge erteilt oder Verträge abgeschlossen (sogenannte Verpflichtungsreserven); somit ist eine Einflussnahme nicht mehr möglich. Im Vorjahr lag der Wert der bereits bewirtschafteten Maßnahmen bei 56,6 %.

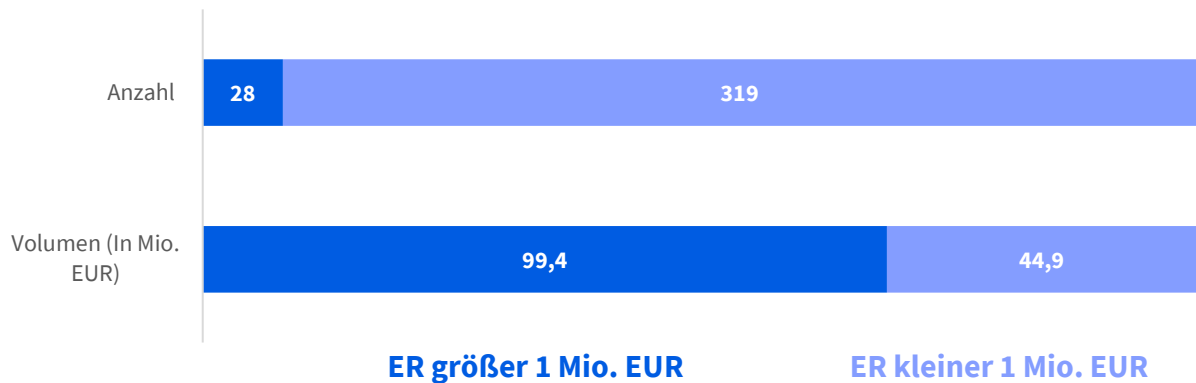
Mittelabflussquote:

Im Haushaltsjahr 2019 stehen Ermächtigungsreste aus Vorjahren für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 133,4 Mio. EUR zur Verfügung, vgl. auch DS 52/2019. Aus Planansätzen 2019 und Ermächtigungsresten des Vorjahres stehen für Investitionsmaßnahmen 2019 somit rd. 204,4 Mio. EUR zur Verfügung. Abgeflossen sind davon rd. 54,2 Mio. EUR, was einer Quote von 26,5 % entspricht.

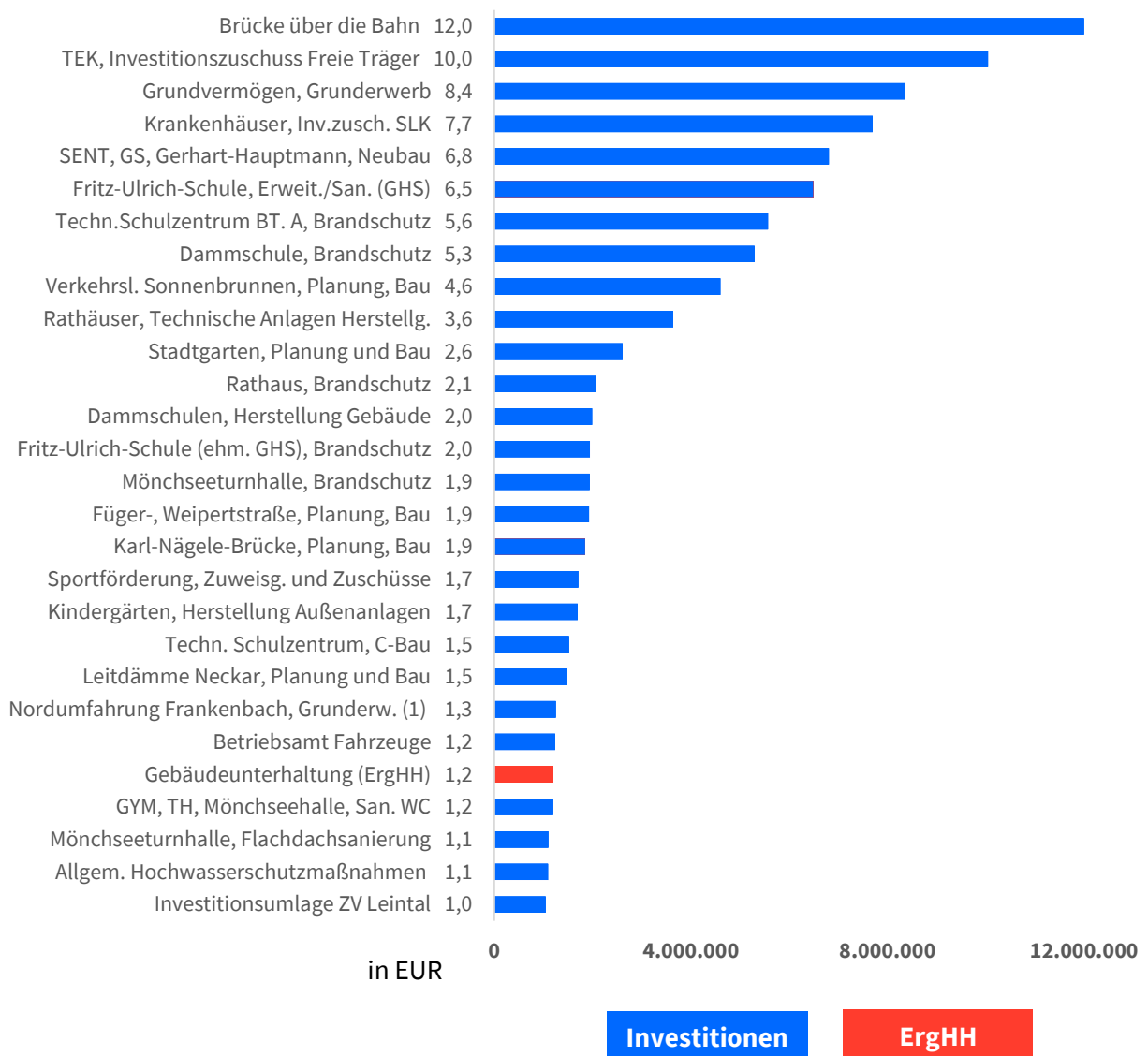
Ersatzlos gestrichene Maßnahmen:

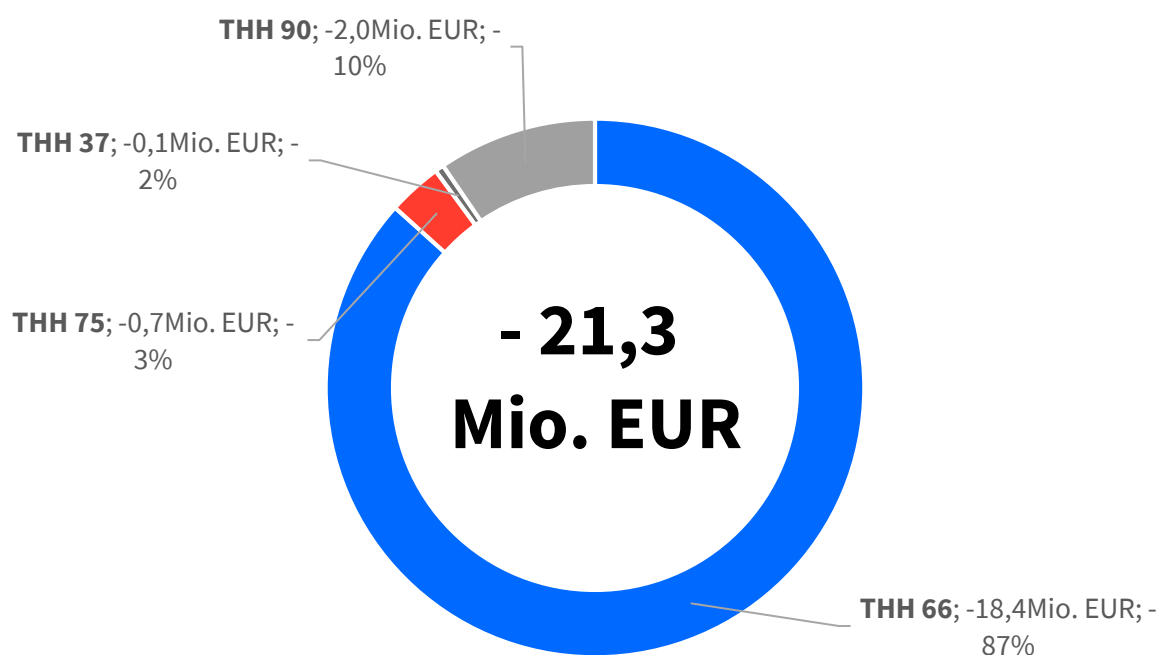
Zum Zeitpunkt der Meldungen war das Thema Corona und deren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt nicht bekannt. Es wurde davon ausgegangen, dass alle Maßnahmen des Jahres 2019 ggfs. zeitversetzt umgesetzt werden. Inwiefern diese Aussagen noch zutreffend sind, muss im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 sowie des Haushaltsplanverfahrens 2021/2022 neu beurteilt werden.

Ausgabermächtigungsreste größer 1 Mio. EUR - Anzahl im Verhältnis zum Volumen:



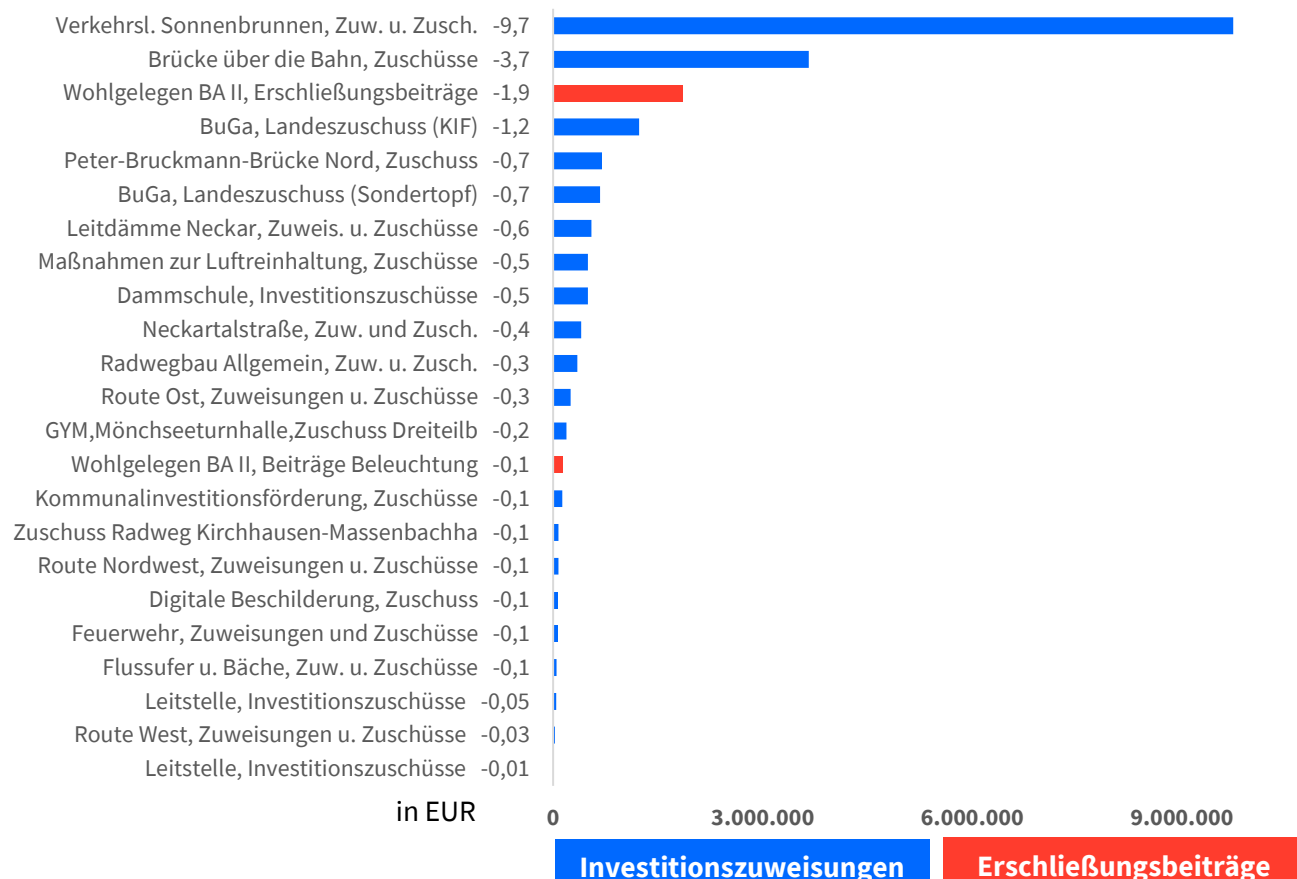
Ausgabermächtigungsreste – Einzelmaßnahmen größer 1 Mio. EUR:



Einnahmeermächtigungsreste 2019 nach Teilhaushalten:

Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen wie bspw. Investitionszuweisungen sind in gleicher Weise wie die zugehörigen Ansätze für investive Auszahlungen übertragbar, sofern deren Eingang auch nach dem Veranschlagungsjahr sicher ist. Dies wird analog für Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen angewendet. Es handelt sich hierbei schwerpunktmäßig um Förderungen im Tiefbaubereich. Im Vergleich zum Vorjahr verringern sich die Einnahmeermächtigungsreste von rd. -23,2 Mio. EUR auf -21,3 Mio. EUR. Um welche Maßnahmen es sich hierbei handelt, können dem nachstehenden Schaubild entnommen werden, oder sind im Detail in der Anlage 3 zu finden.

Einnahmeermächtigungsreste Gesamt:



Nicht gebildete Ermächtigungsreste

Um den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise entgegenzuwirken (vgl. Ausführungen DS 94/2020) wurden ursprünglich von den Fachämtern beantragte Ermächtigungsreste für noch nicht bewirtschaftete Haushaltsmittel (sog. Verfügungsreste) nicht gebildet bzw. nicht zur Bildung dem Gemeinderat vorgeschlagen.

Das Volumen der nicht gebildeten Ermächtigungsreste beträgt 28,6 Mio. EUR, vgl. Anlage 5.

III. Finanzwirtschaft

Die Vorlage schafft mit den Nummern 1 bis 3 des Beschlussantrages die Grundlagen zur Aufstellung der Jahresrechnung 2019. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ergeben sich dadurch nicht.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Eine Bürgerbeteiligung ist nicht erforderlich.